

Brüssel, den 2. Juni 2003

## **Mineralische Abfälle: Neuer Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und Unfällen**

*Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der die Bewirtschaftung der Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbau und Steinbrüche) geregelt werden soll. Diese Abfälle können aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihres Umfangs eine ernsthafte Bedrohung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Mit dem Vorschlag sollen gemeinschaftsweite Regeln eingeführt werden, um der Verschmutzung von Wasser und Boden durch die langfristige Ablagerung von Abfall etwa in Absetzteichen und auf Halden vorzubeugen. Die Stabilität dieser Abfallentsorgungseinrichtungen ist darüber hinaus so zu bemessen, dass etwaige Unfallfolgen möglichst gering gehalten werden. Im Verbund mit der Neufassung der Seveso-II-Richtlinie über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und dem Dokument über die besten verfügbaren Techniken bei Bergematerial und Gestein wird die vorgeschlagene Richtlinie gemeinschaftsweit eine sichere Bewirtschaftung mineralischer Abfälle gewährleisten.*

„Der Richtlinienvorschlag wird dazu beitragen, schwere Unfälle infolge einer unsachgemäßen Handhabung mineralischer Abfälle, wie die Katastrophe in Baia Mare im Jahr 2000, zu vermeiden, bei der die gesamte Donau mit Zyanid verseucht wurde,“ sagte das Kommissionsmitglied für Umwelt Margot Wallström. „Sie wird auch die ständige Verseuchung von Seen und Flüssen durch Abfallentsorgungseinrichtungen verringern, die schlecht geführt und überwacht werden. Kurz gesagt, die vorgeschlagene Richtlinie wird die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie sicherer machen. Wir stehen kurz vor einer historischen Erweiterung der EU und müssen sicherstellen, dass europaweit die besten Umweltstandards Anwendung finden.“

### **Kampf der Umweltverschmutzung**

Dieser Vorschlag enthält Mindestanforderungen und geht konkret auf die Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit aus der Behandlung und der Entsorgung dieser Abfälle ein, um so die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zu verbessern. Der Vorschlag bezieht sich auf Abfälle aus allen Bereichen der mineralgewinnenden Industrie und befasst sich insbesondere mit betrieblichen Fragen der Abfallentsorgung, der Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Wasser und der Stabilität der Abfallentsorgungseinrichtungen (vor allem der Absetzteiche).

Er enthält eine Aufstellung der Genehmigungsaufgaben, denen die Umweltschutz- und Sicherheitsmaßnahmen einer Abfallentsorgungsanlage genügen müssen. Der Abfall ist vor der Entsorgung zu klassifizieren, da die jeweiligen Entsorgungsverfahren den besonderen Eigenschaften des Abfalls Rechnung tragen müssen. Dies ist für die langfristige Stabilität der Halden und Absetzteiche wichtig, in denen große Mengen Abfall auf Dauer abgelagert werden sollen. Eine weitere Kernbestimmung ist die Verpflichtung der Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen, einen Stilllegungsplan aufzustellen, der ein zentraler Bestandteil des gesamten Betriebsplans ist. Die ordnungsgemäße Überwachung sowohl während des Betriebs als auch in den Nachsorgephasen ist eine weitere wesentliche Komponente des Vorschlags.

Ferner enthält der Vorschlag die Verpflichtung zur Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, mit der das ‚Verursacherprinzip‘ gestärkt werden soll. Damit soll gewährleistet werden, dass Mittel in ausreichender Höhe vorhanden sind, um einen zufriedenstellenden Zustand der Einrichtungen nach ihrer Stilllegung zu garantieren, wenn das Betreiberunternehmen z. B. unter Zwangsverwaltung gestellt wird, zahlungsunfähig wird oder sogar ein „Asset-stripping“ betreibt (sogenannte „Walk away“-Praktiken).

In den meisten Mitgliedstaaten sind diese Fragen bereits geregelt. Aufgrund der Vielfalt der Kontrollen und des breiten Spektrums mineralgewinnender Betriebe - das von sehr großen multinationalen Betrieben bis zu KMU reicht - müssen jedoch gemeinschaftsweit geltende Mindestanforderungen festgelegt werden. Dies dürfte gleiche Bedingungen für die Bewirtschaftung dieser Abfälle schaffen. Vor allem mit Blick auf die EU-Erweiterung ist dies angesichts der zahlreichen mineralgewinnenden Betriebe in den Beitrittsländern und der Notwendigkeit, die Normen zu verschärfen, besonders wichtig.

### **Schwere Unfälle und ihre Folgen**

Das Abrutschen von Bergehalden oder Dammbürche können ernste Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und Sicherheit darstellen. Der bislang schwerste Unfall im Vereinigten Königreich ereignete sich beim Abrutschen einer Halde von Inertabfall aus einem Kohlebergwerk in Aberfan in Wales im Jahre 1966, bei dem 144 Menschen, überwiegend Kinder, starben. In den letzten 30 Jahren kam es im Durchschnitt weltweit zu 1,7 Dammbürchen pro Jahr. 1985 brach in Stava, Italien, ein Damm aus Fluoritbergematerial, wobei 200.000 m<sup>3</sup> inertes Bergematerial ins Rutschen kamen und 268 Menschen unter sich begraben sowie 62 Gebäude zerstörten. In Aznalcóllar, Spanien, gelangten 1998 bei einem Unfall 2 Millionen m<sup>3</sup> Bergematerial in den Fluss Guadiamar, wodurch 4 Millionen m<sup>3</sup> Wasser in einem Gebiet mit Schwermetallen verseucht wurden, das an das Doñana-Naturschutzgebiet in Südandalusien grenzte. Im Jahr 2000 ergossen sich in Baia Mare, Rumänien, infolge eines Dammbürchs eines Absetzteichs etwa 100.000 m<sup>3</sup> Abwasser, das bis zu 120 Tonnen Zyanid und Schwermetalle enthielt, in den Fluss Lapus und gelangten so stromabwärts über die Flüsse Somes und Theiss in Ungarn schließlich in die Donau. In Baia Borsa, ebenfalls in Rumänien, gelangten 20.000 Tonnen Bergematerial in den Fluss Novat, einem Nebenfluss der Flüsse Viseu und Theiss.

Die in diesem Vorschlag genannten Maßnahmen sollen die in der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen festgelegten Maßnahmen ergänzen und beinhalten den Aufbau einer Strategie zur Vermeidung schwerer Unfälle sowie eines Sicherheitsmanagements. Auch die Einbindung der Öffentlichkeit ist im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus), das von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde, vorgesehen. Sämtliche Maßnahmen finden auf die Abfallentsorgungseinrichtungen Anwendung, die ein hohes Unfallrisiko bergen, aber nicht von der überarbeiteten Seveso-II-Richtlinie erfasst sind.

## Hintergrund

Grundlage dieses Vorschlags ist die Mitteilung der Kommission vom Oktober 2000 mit dem Titel "Sicherheit im Bergbau: Untersuchung neuerer Unglücke im Bergbau und Folgemaßnahmen" (KOM(2000)664 endg.). Mit dieser Mitteilung reagierte die Kommission auf die Unglücke in Spanien und in Rumänien, indem sie darin die Notwendigkeit darlegte, die Umweltpolitik der Gemeinschaft hinsichtlich der mineralgewinnenden Industrie insgesamt zu revidieren.

Bei der Mineralgewinnung entstehen oft große Mengen Abfall. Zu diesen Abfällen, die ein großes Risiko von Umweltverschmutzungen bergen, gehören Oberboden, Deckgebirge und taubes Gestein, sowie Bergematerial.

Der Oberboden ist die oberste Schicht des Bodens und wird in der Regel vor Ort gelagert und für die Rekultivierung nach Abschluss der Gewinnung verwendet. Deckgebirge und taubes Gestein sind das Gestein, das bei der Gewinnung und Schaffung des Zugangs zu Erzen oder mineralischen Ressourcen anfällt. Dazu gehört auch Gestein, das beim Abteufen von Schächten und beim Zugang oder der Gewinnung des Erzkörpers und des mit dem Erz verbundenen Gesteins entfernt wird.

Berge sind die festen Abfälle, die nach der Erzaufbereitung mit Hilfe verschiedener Techniken zurückbleiben. Nach der Gewinnung des Erzes wird dieses in der Regel zuerst gebrochen und gemahlen. Das feine Erz wird dann konzentriert, um das wertvolle Mineral vom weniger wertvollen Gestein zu trennen. Bei der konventionellen Aufbereitung entstehen Berge, die entweder in Form von Schlämmen mit 15-60% festen Anteilen oder als grobe Berge (mehr oder weniger trocken) anfallen. Grobes und feines Bergematerial kann zur Verfüllung in Bergwerken verwendet werden. Das meiste Bergematerial wird vor Ort in Absetzteichen oder auf Halden gelagert.

Abfälle aus der Mineralgewinnung stellen einen großen Abfallstrom in der EU dar. Der Anteil dieser Abfälle an der jährlichen Gesamtabfallmenge in der EU wird bei einem jährlichen Volumen von über 400 Mio. Tonnen auf etwa 29% geschätzt.

Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG). Einrichtungen für die Entsorgung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie fallen außerdem unter die Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG). Allerdings enthält letztere Bestimmungen, die sich nicht immer auf mineralische Abfälle anwenden lassen. Daher muss ein passender Rechtsrahmen geschaffen werden, der Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie von den Bestimmungen der Deponierichtlinie ausnimmt und hierauf speziell zugeschnittene Vorschriften festlegt.

Der Wortlaut des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie kann über die folgende Webseite auf dem Europa-Server abgerufen werden:

<http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/mining/index.htm>

Der Vorschlag für die Änderung der Seveso-II-Richtlinie ist über folgende Webseite des Europa-Servers abrufbar:

[http://www.europa.eu.int/comm/environment/docum/01624\\_en.htm](http://www.europa.eu.int/comm/environment/docum/01624_en.htm)

Weitere Informationen zum BAT-Dokument:

<http://eippcb.jrc.es/pages/FActivities.htm>